

2014/ Nr. 94 vom 18. November 2014

Der Senat hat am 11. November 2014 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**340. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Gesundheitsmanagement und Kommunikation für Health Professionals - Certified Program"**  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

**341. Einrichtung des Universitätslehrganges "Gesundheitsmanagement und Kommunikation für Health Professionals - Certified Program"**  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

**342. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Gesundheitsmanagement und Kommunikation für Health Professionals - Certified Program"**

**343. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Rehabilitationsberatung und Case Management – Certified Program“**  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

**344. Einrichtung des Universitätslehrganges „Rehabilitationsberatung und Case Management – Certified Program“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**345. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Rehabilitationsberatung und Case Management – Certified Program“**

**346. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Human Corporate & IT Competence (Akademischer Experte/in)“**

**347. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Akademische/r Expert/e/in“**

**348. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science“**

## **340. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Gesundheitsmanagement und Kommunikation für Health Professionals - Certified Program" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Angesichts gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen verfolgt der Universitätslehrgang das Ziel, den Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Gesundheitsökonomie, Gesundheitsförderung und Kommunikation im Gesundheitswesen zu vermitteln, um spezielle Herausforderungen im Gesundheitswesen erfolgreich bewältigen zu können. Mit dem Ziel wesentliche Zusammenhänge und Dynamiken im Gesundheitswesen erkennen zu können, vermittelt der Universitätslehrgang relevante Konzepte und Modelle zur Gesundheitsförderung und Kommunikation, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen soll der Universitätslehrgang zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beitragen. Der Universitätslehrgang richtet sich an im Gesundheitswesen tätige Personen in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind und ihre Kenntnisse im Bereich Gesundheitsökonomie und Gesundheitsförderung sowie in speziellen Fragestellungen der Kommunikation im Gesundheitswesen vertiefen bzw. erweitern wollen.

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- die wichtigsten Akteure und Kennzahlen im österreichischen Gesundheitssystem benennen sowie die politische Landschaft und rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Entwicklungen im Gesundheitsbereich erläutern
- die spezifischen Grundlagen der Gesundheitsökonomie und der Pharmakoökonomie im Speziellen erklären
- aktuelle Entwicklungen, im Besonderen über Primary Healthcare als integriertes und niederschwelliges Zukunftskonzept analysieren
- die Rahmen-Gesundheitsziele sowie Health Literacy-Ansätze in Österreich beschreiben und Best-Practice-Werkzeuge zur Förderung der Gesundheitskompetenz anwenden
- die Notwendigkeiten der internen und externen Kommunikation – speziell in Krisenfällen erkennen und einen Kommunikationsplan erstellen im Hinblick auf issue-management und das kommunikative „handling“ in Krisenfällen
- einen professionellen Medien-Auftritt vorbereiten und die wichtigsten Werkzeuge im Umgang mit Medien und Journalisten einsetzen
- mit gesundheitsrelevanten und aufklärenden Informationen erfolgreich die relevanten Zielgruppen zu erreichen
- eine institutionelle Image-Kommunikation planen und durchführen

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst 200 Unterrichtseinheiten bzw. 25 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang ebenfalls 2 Semester.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums *oder*
- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige qualifizierte Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden *oder*
- (3) bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige qualifizierte Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§ 8. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus fünf Fächern mit insgesamt 25 ECTS zusammen.

## Fächerübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
		200	25
Strukturen im Gesundheitswesen (Das österreichische Gesundheitssystem; Finanzierung; Kennzahlen; Akteure im Gesundheitssystem; internationale Vergleiche; Grundlagen der Gesundheitsökonomie und Pharmakoökonomie)	UE	30	4
Rechtliche Aspekte und Compliance (Recht im Gesundheitswesen; Arzneimittelgesetz; Medienrecht; Anti-Korruption; Compliance)	UE	30	3
Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung (Zielgruppenspezifische Gesundheitsförderung Primary Healthcare; Maßnahmen zur Prävention; Health Literacy; Gesundheitsberatung; Gesundheitsförderung in Betrieben)	UE	60	8
Gesundheitskommunikation und Medienarbeit (Medienarbeit und Kommunikation für Unternehmen und Institutionen; PR und Kommunikationsführung; Krisenkommunikation)	UE	30	4
Health Communication (Personenzentrierte Kommunikation; Direct to Consumer Information; Stakeholdermanagement und Kommunikation; Reputationsmanagement; Beschwerdemanagement)	UE	50	6
		200	25

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die fünf Pflichtfächer. In manchen Fächern wird zusätzlich auch die Mitarbeit bewertet, dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, Akademische/r Expert/e/in“, „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MSc“, „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MBA“ und „Krankenhausleitung“ (Certified Program) der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **341. Einrichtung des Universitätslehrganges "Gesundheitsmanagement und Kommunikation für Health Professionals - Certified Program" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Gesundheitsmanagement und Kommunikation für Health Professionals - Certified Program“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.11.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **342. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Gesundheitsmanagement und Kommunikation für Health Professionals - Certified Program"**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Gesundheitsmanagement und Kommunikation für Health Professionals - Certified Program" wird mit € 4.500,-- festgelegt.

### **343. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Rehabilitationsberatung und Case Management – Certified Program“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Rehabilitationsberatung und Case Management“ hat das Ziel, den Studierenden alle erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und Methoden, die zur Ausübung der Rehabilitationsberatung innerhalb der Pensionsversicherungsanstalt qualifizieren, zu vermitteln. Zudem werden die Studierenden mit vertieften und spezialisierten anwendungsorientierten und praktischen Kenntnissen vertraut gemacht, wobei der Universitätslehrgang auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beiträgt.

Der Universitätslehrgang richtet sich insbesondere an MitarbeiterInnen der PVA, der Krankenkassen und des Sozialministeriums. Mittelfristig könnte das Curriculum auch für andere InteressentInnengruppen geöffnet werden. Die TeilnehmerInnen sollen nach Absolvierung des Universitätslehrganges befähigt sein zum Umgang mit körperlich, psychisch und kognitiv beeinträchtigten Personen sowie zu einem personifizierten Umgang mit den RehabilitandInnen durch fall- und anlassbezogenes individuelles Handeln.

Learning Outcomes:

Die Studierenden können nach Absolvierung des Lehrganges

- ein die Professionalität der Arbeit von RehabilitationsberaterInnen förderndes Rechtsverständnis entwickeln
- jene Krankheitsbilder, die zu Zuerkennungen von Berufsunfähigkeit/ Invalidität führen, benennen
- können die Erkrankung des Beschwerdebildes, der Behandlungsaspekte und die funktionellen Auswirkungen der Erkrankungen in Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit beschreiben
- die unterschiedlichen Aspekte der Berufskunde in Österreich zur Optimierung der Ergebnisse der Beratungsprozesse darlegen
- die allgemeinen Grundlagen der Kommunikation, der Gesprächsführung und des Konfliktmanagements darstellen und ihren Handlungsspielraum dadurch in den diversen Beratungssituationen erweitern
- ihre Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie ihre Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit reflektieren und weiterentwickeln
- mit körperlich, psychisch und kognitiv beeinträchtigten Personen umgehen und fall- und anlassbezogenes individuelles Handeln beurteilen und planen
- Rolle, Auftrag und Funktion klar darstellen. Sie entwickeln die Fähigkeit zur Selbstreflexion, stärken soziale Kompetenz, soziales Verständnis und Empathie
- analytisch und vernetzt denken und entwickeln ein komplexes Auffassungsvermögen und die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten (Planung, Strukturiertheit, Umsetzung, Lösungsorientierung)
- die Grundlagen des Case Managements darlegen und zwischen Case Management und Case Work differenzieren

- volkswirtschaftliche Grundlagen unter Berücksichtigung des Tätigkeitsprofils eine/r RehaBeraters/in erläutern und können PatientInnen aus Akten, Unterlagen etc. in ihrer Gesamtheit beurteilen sowie Rehapläne in deren Wirkung abschätzen
- erproben, trainieren und vernetzen die erworbenen theoretischen Inhalte, lernen Landesstellen der PVA kennen sowie Einrichtungen der Beruflichen Rehabilitation.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 ECTS Punkte)

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§ 8. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.



## Fächerübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
<b>Fach 1: Rechtliche Rahmenbedingungen</b> (Einführung und Gesetzesgrundlagen, ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz, Datenschutzgesetz, Behindertenrecht, Richtlinien für die Erbringung von Leistungen der Rehab- und Gesundheitsvorsorge, Berufliche Rehabilitation und soziale Maßnahmen, AMS-Rahmenvereinbarung, Beihilfenübergreifende Normen und Verfahrensvorschriften)	UE	60	6
<b>Fach 2: Funktionale Medizin</b> (Erkrankungen der Inneren Medizin, des Bewegungsapparates und der Haut, Erkrankungen der Psychiatrie und Neurologie, Fallstudien)	UE	40	4
<b>Fach 3: Berufsbegriff und Berufsbild</b> (Definition und Geschichte des Berufsbegriffes, Grundbegriffe im beruflichen Kontext, Berufsbilder in der Praxis, Methoden und Instrumente der Arbeitsplatzanalyse und Arbeitsplatzadaption)	UE	50	5
<b>Fach 4: Gesprächsführung und Interventionstechniken</b> (Kommunikation – Theoretische Modelle, Nonverbale Kommunikation und Gender/Diversity, Gesprächsführung, Konflikt- und Beschwerdemanagement, Spezielle Herausforderungen, Case Management)	UE	60	6
<b>Fach 5: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen</b> (Mikro- und Makroökonomie – Grundsätze und Aspekte)	UE	20	2
<b>Praktikum</b> (Praktikum inkl. Fallarbeit – Theorie und Praxisreflexion)	UE	80	7
<b>Summen UE/ECTS</b>		<b>310</b>	<b>30</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
- schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 bis 5
  - erfolgreicher Teilnahme am Praktikum inkl. Fallarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **344. Einrichtung des Universitätslehrganges „Rehabilitationsberatung und Case Management – Certified Program“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Rehabilitationsberatung und Case Management – Certified Program“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.11.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

### **345. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Rehabilitationsberatung und Case Management – Certified Program“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Rehabilitationsberatung und Case Management – Certified Program“ wird mit € 5.400,-- festgelegt.

### **346. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Human Corporate & IT Competence (Akademischer Experte/in)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Human Corporate & IT Competence (Akademischer Experte/in)“ wird mit € 13.850,-- festgelegt.

### **347. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Akademische/r Expert/e/in**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Akademische/r Expert/e/in wird mit € 6.500,-- ab dem 15.01.2015 festgelegt.

### **348. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science wird mit € 10.900,-- ab dem 15.01.2015 festgelegt.

Für AbsolventInnen des Lehrganges „Neuroorthopädie – Disability Management“ Akademische/r Expert/e/in wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science mit € 4.400,-- ab dem 15.01.2015 festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats